

INHALT

Editorial

Moderne Führungskräfte von heute –
hierauf kommt es an! 1

Unternehmen

Chancen und Risiken von
Unternehmensakquisitionen
in der Krise 2

Unternehmer, die den europäischen
Binnenmarkt bedienen, können
aufatmen 2

Grunderwerbsteuer bei Umwandlung
eines Einzelunternehmens in eine
GmbH – Finanzgerichte machen
Hoffnung 2

Bilanzielle Behandlung von
Abbruchkosten 3

Vorsicht bei der Einziehung von
GmbH-Anteilen 4

Kommentar

Nachweis kürzerer Restnutzungsdauern
bei Gebäuden – Finanzämter
müssen restriktive Haltung endlich
aufgeben 3

Alle Steuerzahler

Erbschaftsteuerbefreiung beim
Familienheim – Selbstnutzung
nicht vergessen! 4

ATG intern

Die ATG begrüßt neun neue Partner! 4

Impressum

4

Editorial

Moderne Führungskräfte von heute – hierauf kommt es an!

Die Herausforderungen durch Digitalisierung, Klimawandel, Corona und Fachkräftemangel bestimmen aktuell und wohl auch zukünftig unsere Wirtschaftswelt. Um bestehen zu können, benötigen Unternehmen in einem solchen Umfeld Führungskräfte, die über den richtigen Mix aus Hard und Soft Skills verfügen und diese ständig weiterentwickeln. Insbesondere weil Führungskräfte für das bedeutsamste und sensibelste Kapital eines Unternehmens verantwortlich sind: die Menschen.



Soft Skills haben in den vergangenen Jahren deutlich an Stellenwert gewonnen. So sind bei der Mitarbeiterführung Empathie sowie die Berücksichtigung des Mitarbeiters als Individuum besonders wichtig. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit der Generationen von Z bis Babyboomer innerhalb der Mitarbeiterschaft. Hinzu kommt ein offener Kommunikationsstil auf Augenhöhe mit allen Stakeholdern innerhalb und außerhalb des Unternehmens. Darüber

hinaus ist es wichtig, Mitarbeitern zu erläutern, warum und mit welchem Ziel bestimmte Entscheidungen getroffen werden und warum bestimmte Aufgaben zur Zielerreichung wichtig sind. Zu den Fähigkeiten der Führungskraft sollte auch ständige Lernbereitschaft gehören, um sich dem permanent wandelnden Umfeld anzupassen.

Neben den allgemeinen Hard Skills wie Branchenkenntnis, Wissensmanagement und Analysefähigkeit ist es wichtig, die Chancen der Digitalisierung zu erkennen und deren Umsetzung voranzutreiben. Zumal dadurch ein Wettbewerbsvorteil generiert werden kann. Dabei müssen Führungskräfte das große Ganze im Blick behalten und ihren Mitarbeitern den Freiraum bieten, sich mit verschiedensten Technologielösungen auseinanderzusetzen.

Das durch Corona vielfach angeordnete Homeoffice ist in vielen Branchen nicht mehr wegzudenken. Herausforderungen bestehen für die Führungskraft darin, die kollegiale Entkopplung vom Unternehmen zu verhindern. Zudem müssen Führungskräfte Maßnahmen ergreifen, um auch digital spontane und informelle Austauschmöglichkeiten zu schaffen.



Alexander Murer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführender Partner

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: atg@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: atg@kf.atg.de

Augsburger Treuhand

Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: atg@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: atg@atg.de

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Augartenweg 24 | 87437 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 571310 | E-Mail: info@staedele-wpg.de

Unternehmen

Chancen und Risiken von Unternehmensakquisitionen in der Krise

Die anhaltende COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Russland-Konflikt stellen die Wirtschaft und viele Unternehmen vor neue und gravierende Herausforderungen. Durch umfangreiche Staatshilfen wurde in den vergangenen beiden Jahren einigen Unternehmen unter die Arme gegriffen, womit viele Insolvenzen zurückgedrängt werden konnten. Nichtsdestotrotz sehen sich immer mehr Unternehmen in diesen wirtschaftlich und gesellschaftlich schwierigen Zeiten in ihrer Existenz bedroht. Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und am Markt bestehen zu können, bedarf es deshalb umfangreicher Unternehmenssanierungen. Dabei stellt der Unternehmensverkauf eine mögliche Entscheidungsalternative für die Eigentümer eines notleidenden Unternehmens dar. Gleichzeitig bietet die aktuelle Situation für andere Unternehmen die Chance, durch Unternehmensakquisitionen zu expandieren. Für den Investor bestehen beim Kauf eines notleidenden Unternehmens unterschiedliche Erwerbsoptionen, die je

nach Krisenstadium mit verschiedenen rechtlichen und wirtschaftlichen Chancen und Risiken verbunden sind. Dabei muss mitunter darüber entschieden werden, ob sich bei der Unternehmensakquisition ein Asset Deal oder ein Share Deal anbietet.

Beim Share Deal erwirbt der Käufer die Anteile am Unternehmen. Damit werden automatisch auch die Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft durch den Erwerber übernommen, womit dieser auch Risiken übernimmt, sofern ein Insolvenzgrund droht. Bei hohen Verbindlichkeiten und einer angespannten Liquiditätssituation ist von einer Unternehmensakquisition in Form eines Share Deals abzuraten.

Der Asset Deal stellt hingegen einen Sachkauf dar, bei dem die Eigentumsübertragung der einzelnen Wirtschaftsgüter des erworbenen Unternehmens auf den Erwerber erfolgt. Die Zielgesellschaft selbst, d. h. ihr leerer Rechtsmantel, verbleibt im Eigentum

des Verkäufers. Damit können – je nach Verhandlung – auch die Verbindlichkeiten und das damit einhergehende Risiko bei der veräußernden Gesellschaft zurückbleiben. Bei drohender Insolvenzsituation besteht dann jedoch die Gefahr, dass den Verbindlichkeiten keine relevante Haftungsmasse mehr gegenübersteht. In diesem Fall drohen gravierende Haftungsfolgen durch eine Gläubigerschädigung. Aus diesem Grund ist ein Asset Deal bei sich anbahnender Insolvenz sorgfältig zu hinterfragen und es ist zu überprüfen, inwiefern ein derartiger Deal noch ausgeführt werden kann und darf. Weniger risikobehaftet – aus haftungsrechtlicher Perspektive – ist der Erwerb der Anteile eines Unternehmens im laufenden Insolvenzverfahren. Die Verbindlichkeiten verbleiben auch in diesem Fall in dem notleidenden Unternehmen und werden nach Abschluss des Verfahrens durch quotale Verteilung der Insolvenzmasse an die Gläubiger getilgt. Die Form der Transaktion ist somit stets an der Krisen- und Haftungssituation auszurichten.

Unternehmen

Unternehmer, die den europäischen Binnenmarkt bedienen, können aufatmen

Die Umsatzsteuerbefreiung einer Lieferung in das europäische Ausland ist grundsätzlich davon abhängig, dass der liefernde Unternehmer im Inland seiner gesetzlichen Pflicht zur Abgabe einer sogenannten zusammenfassenden Meldung (ZM) nachkommt und dass diese korrekt und vollständig ist. Bis dato bedeutete das aus Sicht der Finanzverwaltung, dass die ZM für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung

fristgerecht eingereicht werden muss. Für die vorgenannte strenge Auslegung musste die Finanzverwaltung sich stets einer deutlichen Kritik stellen. Denn Buchungsfehler oder Fehler innerhalb der ZM hätten zum Verlust der grundsätzlich zu gewährenden Steuerbefreiung geführt. Jedoch ist eben eine solche Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen europarechtlich zwingend vorgesehen – ohne die

strenge Handhabung der deutschen Finanzverwaltung. Nunmehr hat sich die Finanzverwaltung endlich der Kritik angenommen und gewährt die Umsatzsteuerbefreiung auch ohne Korrektur der ZM. Allerdings ist die Abgabe der Meldung weiterhin materielle Voraussetzung, um eine Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

Unternehmen

Grunderwerbsteuer bei Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH – Finanzgerichte machen Hoffnung

Gerade – aber nicht nur – im Start-up-Bereich ergibt sich immer wieder die Situation, dass die Unternehmung möglichst einfach und unkompliziert als Einzelunternehmen gestartet und erst im Erfolgsfall in eine haftungsbegrenzende GmbH umgewandelt wird. Dieser logische und oft auch zwingende Schritt ist immer dann problematisch, wenn ein Grundstück Teil des Start-ups ist und auf die neue GmbH über-

tragen werden soll. Die deutsche Grunderwerbsteuer behandelt nämlich auch Grundstücksübertragungen eines Gesellschafters auf seine Kapitalgesellschaft als grundsätzlich steuerbar.

Das Finanzgericht (FG) Münster hat nun schon als zweites Finanzgericht zumindest für den Fall der Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine neu zu gründende

Kapitalgesellschaft Hoffnung geschürt, weil es die Steuerbefreiung für Konzernsverhältnisse entgegen der ausdrücklichen Auffassung der Finanzverwaltung für anwendbar hält. Die Rechtsfrage ist beim Bundesfinanzhof anhängig. Sollte die Zeit bis zu einer endgültigen höchstrichterlichen Entscheidung zu lange dauern, kann abgewogen werden, die Rechtsauffassung mithilfe des Gerichts durchzusetzen.

Kommentar

Nachweis kürzerer Restnutzungsdauern bei Gebäuden – Finanzämter müssen restriktive Haltung endlich aufgeben

Die Abschreibung für ein zur Einkünfterzielung genutztes Gebäude bestimmt sich nach den festen Prozentsätzen der gesetzlichen Regelung des Einkommensteuergesetzes. Nach dem Grundfall ist eine gesetzliche Nutzungsdauer von 50 Jahren bestimmt. Allerdings sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass alternativ die tatsächliche Nutzungsdauer für die Ermittlung der Abschreibung eines Gebäudes herangezogen werden kann, wenn diese eine kürzere als die gesetzliche Nutzungsdauer aufweist. Ob eine solche verkürzte Nutzungsdauer vorliegt, beurteilt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Damit räumt das Gesetz dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein, ob er sich mit dem typisierenden Abschreibungssatz zufrieden gibt oder eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend macht. Das ist selbstverständlich nur dann möglich, wenn es dafür auch Gründe gibt.

In der Praxis wehren sich die Finanzämter bislang häufig gegen eine verkürzte Nutzungsdauer und halten an der gesetzlichen Grundannahme fest. Über die Darlegung der tatsächlichen Nutzungsdauer entbrennt daher oftmals ein langwieriger Streit zwischen Steuerpflichtigem und Finanzamt, insbesondere weil die Anforderungen der Finanzverwaltung sehr hoch liegen.

Dem ist der Bundesfinanzhof (BFH) nun entgegengetreten. In einem Urteil stellte er klar, dass der Steuerpflichtige sich zur Darlegung der verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer jeder Darlegungsmethode bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Erforderlich ist dabei allerdings, dass die Darlegung des Steuerpflichtigen Aufschluss über die maßgeblichen Gründe, z. B. technischer Verschleiß oder wirtschaftliche Entwertung, gibt, die die Nutzungsdauer im Einzelfall beeinflussen.

Das Finanzamt hat von der Schätzung des Steuerpflichtigen auszugehen, solange dieser Erwägungen zugrunde liegen, wie sie ein vernünftig wirtschaftender Steuerpflichtiger üblicherweise anstellt. Da im Rahmen der Schätzung des Steuerpflichtigen keine Gewissheit über die kürzere tatsächliche Nutzungsdauer vorliegen kann, sondern allenfalls größtmögliche Wahrscheinlichkeit verlangt werden kann, ist sie nur dann seitens der Finanzverwaltung zu verwerfen, wenn sie eindeutig außerhalb des angemessenen Schätzungsrahmens liegt.

Die Vorlage eines Bausubstanzgutachtens seitens des Steuerpflichtigen stellt dabei keine notwendige Voraussetzung für die Anerkennung einer verkürzten tatsächlichen



Marc-André Hagelmüller
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner

Nutzungsdauer dar. Wählt ein Steuerpflichtiger aus nachvollziehbaren Gründen eine andere Nachweismethode, kann diese ebenfalls Grundlage für eine Schätzung sein. Da im Rahmen der Schätzung nur die größtmögliche Wahrscheinlichkeit über eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer verlangt werden kann, würde eine Verengung der Gutachtermethodik oder eine Festlegung auf ein bestimmtes Ermittlungsverfahren die Anforderungen an die Feststellungslast übersteigen.

Vor diesem Hintergrund sollte in der Praxis wieder vermehrt in Erwägung gezogen werden, ob im jeweiligen Einzelfall eine kürzere Restnutzungsdauer der Immobilie angesetzt werden kann, um gegebenenfalls eine Durchsetzung beim Finanzamt anzustreben.

Unternehmen

Bilanzielle Behandlung von Abbruchkosten

Die Knappheit an Bauland sowie der Wandel zu erneuerbaren Energien führen verstärkt zu Abbruchkosten. Die bilanzielle Abbildung der Abbruchkosten sowie etwaiger Restbuchwerte unterscheidet sich dabei danach, ob der Abbruch mit einer Folgeinvestition einhergeht. Grundsätzlich sind bei Abriss eines im Betriebsvermögen befindlichen Gebäudes die Abbruchkosten sowie ein möglicher Restbuchwert als erfolgswirksame Betriebsausgabe zu behandeln. Gleiches gilt bei einem Erwerb ohne ursprüngliche Abbruchabsicht.

Bei einem Gebäude, das mit Abbruchabsicht erworben wird, gehören die Abbruchkosten sowie ein etwaiger Restbuchwert zu den

Herstellungskosten der Folgeinvestition. Hierbei wird der Gebäudeabbruch als notwendige und unmittelbare Maßnahme für den Neubau eingestuft. Dieser Zusammenhang ist dahingehend zu verstehen, dass der Abbruchvorgang schon in der Kostenplanung der Folgeinvestition inkludiert ist und sich das auch in den zu aktivierenden Anschaffungskosten widerspiegeln soll.

In der Praxis gibt es oft Abgrenzungsprobleme, inwiefern ein Gebäude mit Abbruchabsicht erworben wird. Die Absicht ist offensichtlich, wenn das im Kaufvertrag vereinbart ist. Darüber hinaus spricht vor allem ein zeitlicher Zusammenhang des Abbruchs mit dem Erwerb für ein Abbruchmotiv. Wird ein

objektiv technisch und wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung abgebrochen, spricht der Beweis des ersten Anscheins für einen Erwerb mit Abbruchabsicht.

Zudem kann die bilanzielle Abbildung des Abbruchvorgangs zu temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerrecht führen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Restbuchwerte handelsrechtlich – anders als die Abbruchkosten – aufwandswirksam zu erfassen. Dementsprechend ist eine spezifische Sachverhaltsprüfung zur bilanziellen Behandlung unabdingbar.

Vorsicht bei der Einziehung von GmbH-Anteilen

GmbH-Satzungen sehen in der Regel die Einziehung von Geschäftsanteilen – mit oder ohne Zustimmung des Gesellschafters – vor. Je nach Konstellation und Grund für die Einziehung stehen dieser im Einzelfall Abfindungsansprüche gegenüber, die deutlich unter dem tatsächlichen Wert des Anteils liegen können. Ein Rückgriff auf eine solche Möglichkeit muss in der Praxis sehr sorgfältig geprüft werden. Unerwartete Gefahren lauern hier nämlich im Erbschaftsteuerrecht.

Dieses sieht vor, dass der Unterschied zwischen Anteilswert und Abfindung als Schenkung des ausgeschiedenen Gesellschafters an die Verbleibenden anzusehen ist. Ein subjektiver Schenkungswille ist nicht notwendig. Ebenso wenig muss es sich um eine echte Zwangseinziehung handeln – Letzteres hat der Bundesfinanzhof jüngst klargestellt. Da in diesen Fällen auch keine Betriebsvermögensbegünstigung gewährt wird, können sich aus scheinbar unkom-

plizierten Anteilseinziehungen hohe und vor allem überraschende Erbschaftsteuerzahlungen ergeben. Diesen kann ex post nur noch im Rahmen von Bewertungsdiskussionen begegnet werden. Dagegen sind in aller Regel erbschaftsteuerliche Folgen ganz zu vermeiden, wenn die Problematik rechtzeitig erkannt und statt der Einziehung einvernehmlich ein anderer Weg gewählt wird.

Alle Steuerzahler

Erbschaftsteuerbefreiung beim Familienheim – Selbstnutzung nicht vergessen!

Ein- und Zweifamilienhäuser, aber auch Eigentumswohnungen können unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei auf Ehegatten und Kinder übertragen werden, wenn das sogenannte Familienheim vom Erberwerber zehn Jahre selbst genutzt wird. Soll ein Familienheim im Rahmen einer Schenkung auf den Erwerber übergehen, ist zu beachten, dass eine Steuerbefreiung nur für Übertragungen unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern greift. Beim Erwerb von Todes wegen kann ein Familienheim zusätzlich zu Ehegatten auch auf die eigenen Kinder und Kinder verstorbener Kinder (Enkel) bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen steuerbefreit übergehen. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass der Erbe innerhalb von sechs Monaten nach Erbanfall in das erworbene Familienheim einzieht und dieses für zehn Jahre zu Wohnzwecken selbst nutzt. Wird diese Bedingung vom Erwerber nicht eingehalten, entfällt die

Steuerbefreiung rückwirkend, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil diesbezüglich entschieden, dass solche Gründe dann bestehen, wenn eine Selbstnutzung für den Erwerber objektiv unmöglich oder unzumutbar ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn es dem Erwerber aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder zumindest unzumutbar ist, das Familienheim zu bewohnen. So ist auch dann ein zwingender Grund gegeben, wenn ein Erwerber durch erhebliche Unterstützung und Pflegeleistungen im Familienheim zwar leben kann, das jedoch solche Ausmaße annimmt, dass nicht mehr von einer selbstständigen Haushaltsführung gesprochen werden kann. In diesem Fall ist es erbschaftsteuerlich unschädlich, wenn der Erwerber

das Familienheim innerhalb des Zehnjahreszeitraums verlässt und das Objekt anschließend veräußert oder abreißen lässt. Nichtsdestotrotz hebt der BFH in seinem aktuellen Urteil stets das verfassungsrechtliche Gebot einer engen Auslegung dieser Vorschrift hervor. Deshalb ist zumindest für Ehegatten zu empfehlen, das Familienheim im Rahmen einer Schenkung vorab dem anderen Ehegatten zu übertragen, da in diesem Fall die Zehnjahresfrist gesetzlich nicht gefordert wird.

Impressum

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.

Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation:

valido, Düsseldorf

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Im Bereich „News“ veröffentlichen wir zudem die aktuellen Beiträge und weitere fachliche Neuigkeiten zum Nachlesen. Dort können Sie sich auch für unseren Newsletter anmelden. Sie erhalten diese Mandantenzeitung dann in digitaler Form.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ATG intern

Die ATG begrüßt neun neue Partner!

Die ATG konnte in den vergangenen Jahren eine sehr erfreuliche Entwicklung verzeichnen: Wir sind gewachsen und haben uns 2021 zudem um das Team der Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft verstärkt. Zum 1. Juli 2022 haben wir einen weiteren wichtigen Schritt gemacht: Neun Berufsträger, die sich in herausgehobener Position engagiert und verantwortungsvoll zum Besten unserer Mandanten einbringen, wurden zu Partnern/Partnerinnen ernannt. Gemeinsam wollen wir unseren Mandanten weiterhin bestmöglich zur Seite stehen und schauen zuversichtlich in die Zukunft.



WP/StB Jürgen Heider, WP/StB Alexander Reber, WP/StB Marc-André Hagelmüller, vBP/StB Elmar Mildenerberger, RA Ursula Städele, WP/StB Tobias Ratzlaff und StB Roland Gruber (v. l. n. r.). Nicht im Bild: WPin/StBin Susanne Huber-Kurtoglu und RAin/StBin/FAStR Monika Pöppel.